

BGer 1P.527/2004 vom 26. Januar 2005

Bundesgericht, 2005-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.527_2004

FR: TF 1P.527/2004 du 26 janvier 2005

IT: TF 1P.527/2004 del 26 gennaio 2005

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat die Verfügung der DJI vom 15. Juli 2004 sowohl mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht als auch mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Zürcher Verwaltungsgericht angefochten. Dessen Einzelrichter hat in seinem Entscheid vom 24. November 2004 die Anträge, Vollzugslockerungen zu gewähren und ihn bedingt aus der Verwahrung zu entlassen, materiell behandelt und abgewiesen. Hingegen hat er die Verwaltungsgerichtsbeschwerde - der Gerichtspraxis entsprechend (vgl. das den Beschwerdeführer betreffende Urteil des Bundesgerichts 6A.32/2003 vom 26. Juni 2003) - insoweit als unzulässig erachtet, als der Beschwerdeführer vorbrachte, die DJI habe zu Unrecht keinen Vollzugsplan bzw. faktisch einen unrechtmässigen Quasivollzugsplan erlassen, da es sich dabei um eine Frage der Anwendung von kantonalem Recht handle, welche weder der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Verwaltungsgericht noch derjenigen ans Bundesgericht unterliege.

Mit staatsrechtlicher Beschwerde rügt der Beschwerdeführer, die Weigerung der Strafvollzugsbehörden, einen Strafvollzugsplan zu erlassen, sei in verschiedener Hinsicht verfassungswidrig. Der angefochtene Entscheid ist nach dem Gesagten kantonal letztinstanzlich und im Bund nicht mit einem anderen Rechtsmittel anfechtbar (Art. 84 Abs. 2, Art. 86 Abs. 1 OG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde, unter dem Vorbehalt gehörig begründeter Rügen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 127 I 38 E. 3c ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c), einzutreten ist. Soweit im Folgenden auf Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht eingegangen wird, genügen sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht.

E. 2

Nach § 77 der hier unbestrittenermassen anwendbaren Zürcher Justizvollzugsverordnung vom 24. Oktober 2004 (JVV; vgl. dazu BGE 128 I 225 E. 2.4.3) hat die Vollzugseinrichtung für die bei ihr eingetretene verurteilte Person einen Vollzugsplan zu erstellen, wenn der zu verbüssende Strafreist sechs Monate übersteigt (Abs. 1). Darin sind die Vollzugsziele, die Unterbringung in der Vollzugseinrichtung, der Arbeitsplatz, die schulische und berufliche Ausbildung und Weiterbildung, die notwendige besondere Betreuung und der Therapiebedarf festzusetzen (Abs. 2).

Die DJI erwog im angefochtenen Entscheid (E. 2.2 S. 5), aus dem Gutachten Kiesewetter vom 30. April 1998 ergebe sich, dass einer Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Verwahrungsvollzug stufenweise Vollzugslockerungen mit schrittweiser Reintegration vorauszugehen hätten, was einen individuellen Stufenplan mit wachsenden Freiheitsgraden voraussetze. Der Beschwerdeführer sei im Februar 1999 bereits beim ersten

Vollzugslockerungsschritt, der Versetzung in die offene Anstalt Realta, gescheitert, indem er das in ihn gesetzte Vertrauen umgehend zur Flucht und zu erneuter Delinquenz missbraucht habe, wofür er vom Obergericht Thurgau zu 9 Jahren Zuchthaus verurteilt und erneut verwahrt worden sei. Angesichts der bereits wegen schwerwiegender Delikte wie Raub und Geiselnahme, mehrfach ausgesprochenen Verwahrungen und seinem nunmehr jahrelangen, nur durch kurze Fluchten unterbrochenen Aufenthalt im Strafvollzug sei beim Beschwerdeführer die Vollzugsplanung nicht auf den frühestmöglichen Zeitpunkt der bedingten Entlassung - November 2006 - auszurichten. Dem Beschwerdeführer könnten Vollzugslockerungen nur mit grösster Zurückhaltung und wohl nicht ohne ergänzende Begutachtung gewährt werden, nachdem er seine Versetzung in den offenen Vollzug 1999 zur Flucht missbraucht habe. Nachdem das Obergericht des Kantons Thurgau bei seiner letzten Verurteilung im Dezember 2001 zum Schluss gekommen sei, seine erneute (dritte) Verwahrung sei zum Schutz der Gesellschaft notwendig, sei es zur Zeit trotz gutem Führungsbericht verfrüht, dem Beschwerdeführer Vertrauen entgegenzubringen. Das Amt für Justizvollzug habe es daher zu Recht abgelehnt, eine Vollzugsplanung mit der Bewilligung von Vollzugslockerungen zu erstellen.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt, die Strafvollzugsbehörden hätten noch keinen Vollzugsplan erstellt, obwohl die einzige Voraussetzung, die § 77 JVV dafür vorsehe - ein noch zu verbüssender Strafreist von mehr als 6 Monaten -, in seinem Fall erfüllt sei. Dies sei willkürlich und stelle eine Rechtsverweigerung dar. Ausserdem habe das AJV in seiner Verfügung vom 24. Oktober 2002 erklärt, dass nach dem Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils des Thurgauer Obergerichts, welcher inzwischen erfolgt sei, eine Vollzugsplanung erstellt werde. Es verstosse daher gegen Treu und Glauben, dass sich die DJI nunmehr weigere, dies zu tun.

E. 3.1

Der Rechtsverweigerungsrüge kommt vorliegend keine eigenständige Bedeutung zu, sie fällt vielmehr mit der Willkürüge zusammen: konnten die zuständigen Strafvollzugsbehörden zur Zeit willkürfrei auf die Erstellung eines Vollzugsplanes verzichten, haben sie mit ihrer Weigerung, dies zu tun, keine Rechtsverweigerung begangen. Im gegenteiligen Fall wäre der angefochtene Entscheid wegen Willkür aufzuheben.

Willkürlich ist ein Entscheid, der mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dabei genügt es nicht, dass die Begründung unhaltbar ist, der Entscheid muss sich vielmehr im Ergebnis als willkürlich erweisen (BGE 125 I 166 E. 2a; 125 II 10 E. 3a; 129 E. 5b ; 122 I 61 E. 3a, je mit Hinweisen).

Sinn und Zweck des Vollzugsplanes ist u.a. unbestrittenermassen, den Verurteilten mit schrittweisen Vollzugslockerungen auf ein Leben in Freiheit und damit auf eine allfällige (bedingte) Entlassung vorzubereiten. Im Fall des Beschwerdeführers stehen nach der Einschätzung der Strafvollzugsbehörden Vollzugslockerungen zur Zeit nicht zur Diskussion, da dieser gefährlich sei und solche verschiedentlich - zuletzt 1999 - missbraucht habe. Diese Beurteilung wird vom Beschwerdeführer nicht substantiiert als willkürlich gerügt (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Stehen aber Vollzugslockerungen zur Zeit

nicht zur Diskussion, so erübrigt sich vorderhand auch die Erstellung eines Vollzugsplanes, mit welchem solche Massnahmen in die Wege geleitet werden. Dies steht im Übrigen auch nicht im Widerspruch zum Wortlaut von § 77 JVV, verlangt doch diese Bestimmung nicht, dass in jedem Fall sofort nach Eintritt in die Vollzugsanstalt ein Vollzugsplan erstellt wird. Mit Sinn und Zweck dieser Bestimmung vereinbar ist es ebenfalls, damit zuzuwarten, bis Vollzugslockerungen ernsthaft zur Diskussion stehen. Die DJI ist jedenfalls nicht in Willkür verfallen, indem sie die Erstellung eines Vollzugsplanes im jetzigen Zeitpunkt als verfrüht ablehnte.

E. 3.2

Nicht ganz nachvollziehbar ist die Beschwerde insofern, als der Beschwerdeführer der DJI einen Verstoß gegen Treu und Glauben vorwirft. Das AJV hat in seiner Verfügung vom 24. November 2002 bloss festgehalten, eine Vollzugsplanung werde erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils des Thurgauer Obergerichts erstellt. Dass dies unmittelbar danach oder innert einer bestimmten, kurzen Frist erfolge, lässt sich der Verfügung nicht entnehmen; solches wird vom Beschwerdeführer auch gar nicht behauptet. Die Verfügung enthält offensichtlich keine Zusicherung dieser Art, aus der der Beschwerdeführer gestützt auf das Vertrauensprinzip von Art. 9 BV allenfalls einen Anspruch auf die rasche Erstellung eines Vollzugsplanes ableiten könnte. Die Rüge ist unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten. Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 152 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.